



Justitiar RA Clemens H. Hons
Zeißstraße 63, 30519 Hannover
Tel.: 0511/899 859-0

An die Damen und Herren
Vorsitzenden der Jägerschaften
Hegeringleiter

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>

nachrichtlich:
den Damen und Herren Kreisjägermeister
den Mitgliedern des Präsidiums

Datum

18.04.2017 HS/AD, 2030/04

Kosten für die Entsorgung von Fallwild
hier: Urteile des Verwaltungsgerichts Hannover vom 29.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Hannover hatte am 29.03.2017 über drei Klagen von Autofahrern zu entscheiden. Sie hatten jeder ein Stück Wild angefahren, das dann anschließend entsorgt wurde. Hierfür hatte ihnen die Straßenbauverwaltung die entstandenen Kosten auferlegt. In einer Vorabpressemittelung zu Vorabankündigung des Termins zur mündlichen Verhandlung hatte das Verwaltungsgericht u.a. geschrieben, in den vergangenen Jahren sei das Interesse der Jagdpächter, an der Unfallstelle zu erscheinen gesunken. Als Grund führte es lebensmittelrechtliche Beschränkungen bei der Verwertung von Fallwild und die Konflikte um die Jagdsteuer an. Würden Jäger am Unfallort erscheinen, wollten sie zudem häufig ihre Aufwendungen ersetzt erhalten. Diese Ausführungen haben im Mitgliederbereich erhebliche Unruhe ausgelöst. Die Geschäftsstelle hat daraufhin unverzüglich gegenüber der Presse klargestellt, dass diese vom Verwaltungsgericht getroffene verallgemeinernde Einschätzung fehl geht. Sie hat darauf hingewiesen, dass keine Aneignungspflicht und demnach auch keine Entsorgungspflicht des Jagdpächters für Fallwild besteht. Unabhängig davon würden Jäger und Jägerinnen in Niedersachsen Fallwild regelmäßig entsorgen und damit die öffentlichen Kassen finanziell im erheblichen Maße entlasten. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in allen drei Fällen die Leistungsbescheide der Straßenbaubehörde gegen die Fahrzeugführer aufgehoben. Aufgrund der Grundsatzbedeutung hat es die Berufung zum Nds. Oberverwaltungsgericht zugelassen. Die Urteile sind demnach – noch – nicht rechtskräftig. Eines der Urteile hat das Gericht veröffentlicht.

Ein Fall betraf einen Wildunfall auf der Bundesstraße B 446 im Landkreis Göttingen. Ein Autofahrer hatte ein Reh angefahren. Es lag verendet am Unfallort. Der Jagdpächter war informiert worden, aber nicht zur Unfallstelle gekommen. Die Straßenmeisterei wurde am Folgetag tätig und beauftragte ein Tierkörperbeseitigungsunternehmen mit der Entsorgung des Kadavers. Sie forderte

anschließend von der Haftpflichtversicherung des Autofahrers die Kosten hierfür insgesamt ca. 400,00 €. Nachdem diese eine Erstattung verweigert hatte, gab sie mit Leistungsbescheid dem Autofahrer diese Kosten auf. Die beiden weiteren Klagen betrafen Wildunfälle auf der Bundesstraße B 217 und der Landesstraße L 390, beide in der Region Hannover. Die örtlichen Jägerschaften hatten mit der Straßenbauverwaltung vereinbart, dass die Jagdausübungsberechtigten das Fallwild entsorgen und die Straßenbauverwaltung ihnen die verauslagten Entsorgungskosten und einen pauschalierten Aufwendungsersatz erstattet. In beiden Fällen war der jeweilige Jagdausübungsberechtigte am Unfallort erschienen und hatte das Stück entsorgt. Die Straßenmeistereien verlangten mit Leistungsbescheid von den Autofahrern die von ihnen an die Jagdausübungsberechtigten gezahlten Kosten zurück.

In allen drei Fällen hat das Verwaltungsgericht die Leistungsbescheide der Straßenbauverwaltung aufgehoben. Es hat hierbei Urteile gesprochen, die sich ausdrücklich auf das Straßen-, nicht aber auf das Jagdrecht, beziehen. Die in der Vorabpressemitteilung aufgeworfenen jagdrechtlichen Fragen haben demnach in den Urteilen keinen Niederschlag gefunden.

Zur inhaltlichen Begründung:

Sowohl das Bundesfernstraßengesetz (für Bundesstraßen und Autobahnen), als auch das Nieders. Straßengesetz (für sonstige Straßen) bestimmen: Wer eine Straße „über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen“ und weiter: Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die *Straßenbauverwaltung* „die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen“. Das Gericht hat dementsprechend zunächst geprüft, ob der Autofahrer verpflichtet war, die Unfallstelle zu reinigen und das Fallwild zu entsorgen. Es hat zu Recht darauf abgestellt, dass die Entsorgung Teil des Aneignungsrechtes ist, das allein dem Jagdausübungsberechtigten zusteht (§ 1 Abs. 5 BJagdG). Ohne dessen Zustimmung ist es dem Autofahrer demnach versagt, von sich aus das Stück zu entsorgen oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt damit zu beauftragen. Bei dem Unfall auf der Bundesstraße B 446 war der Jagdpächter nicht erschienen. Der Autofahrer wusste daher nicht, ob der Jäger auf sein Aneignungsrecht verzichtet hatte oder ob er sich der Wilderei schuldig macht, wenn er das Stück selber entsorgt. Daher hat das Gericht ihn nicht für verpflichtet gesehen, das Fallwild zu entsorgen. Bei den beiden Unfällen auf der Bundesstraße B 217 und der Landesstraße L 390 konnten die Autofahrer nach Ansicht des Gerichtes davon ausgehen, dass der herbeigerufene Jagdpächter das Fallwild entsorgt und es für ihn damit sein Bewenden habe. Damit habe er nicht erkennen können, ob der Jäger auf sein Aneignungsrecht verzichte und damit möglicherweise die Reinigungspflicht des Autofahrers eintritt.

Im Ergebnis ist die Straßenbauverwaltung in allen Fällen auf ihren Kosten sitzengeblieben. Die Urteile sind – noch – nicht rechtskräftig. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, nämlich der Auslegung der straßenrechtlichen Vorschrift zur Reinigung die Berufung zum Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil


Clemens H. Hons
Rechtsanwalt